

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für ökologischen Wandel
und territorialen Zusammenhalt

Anordnung vom 15. März 2024

zur Änderung des Beschlusses vom 14. Dezember 2023 zur Festlegung der Liste der Versionen von elektrischen Personenkraftwagen, die die Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, die erforderlich ist, um für bestimmte Zuschüsse für den Kauf oder das Leasing emissionsarmer Fahrzeuge in Betracht zu kommen

NOR: TRER2407578A

Relevante Zielgruppen Käufer und Leasingnehmer von Fahrzeugen; Automobilfachleute.

Betreff: Aktualisierung der Liste der Versionen elektrischer Personenkraftwagen, die die in Artikel D. 251-1 des Energiekodex genannte Umweltmindestpunktzahl erreicht haben und daher im Rahmen dieses Kriteriums für den ökologischen Bonus für neue Personenkraftwagen in Betracht kommen.

Inkrafttreten: diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Benachrichtigung: diese Verordnung aktualisiert die Liste der Versionen von elektrischen Personenkraftwagen, die die in Artikel D. 251-1 des Energiekodex genannte Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, die in der Verordnung vom 14. Dezember 2023 festgelegt ist, nachdem die Agentur für Umwelt und Energie ein vom Hersteller vorgelegtes Dossier geprüft hat. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung für den ökologischen Bonus für neue Personenkraftwagen im Zusammenhang mit den Umwelt- und Klimaauswirkungen der Produktion und Lieferung des Fahrzeugs. Diese Liste gibt Folgendes an:

— den Typ, die Variante und die Version (TVV), die mit der Version verbunden sind, die den Umweltmindestwert erreicht hat;

— die Marke der betreffenden Fahrzeugversion;

— das Modell der betreffenden Fahrzeugversion.

Referenzen: dieser Erlass, die gemäß den Artikeln D. 251-1 und D. 251-1-A des Energiekodex erlassen wurde, kann auf der Website von Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt und der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität;

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf den französischen Energiekodex, insbesondere auf die Artikel D. 251-1 bis D. 251-13,

gestützt auf die Anordnung vom 14. Dezember 2023 zur Festlegung der Liste der Versionen elektrischer Personenkraftwagen, die die Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, welche für bestimmte Zuschüsse für den Kauf oder das Leasing emissionsarmer Fahrzeuge erforderlich ist

Gestützt auf Notifizierung Nr. 2024/X/FR gerichtet an die Europäische Kommission am 14. März 2024,

Ordnen hiermit Folgendes an:

Artikel 1.

Artikel 1 der genannten Verordnung vom 14. Dezember 2023 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Ab dem 16. März 2024:

Marke	Modell	Typ Variant Version (TVV)
BMW	iX2 eDrive20	U2X51GM0AA50000
BMW	iX2 eDrive20	U2X51GM0AA50800
BMW	iX2 eDrive20	U2X51GM0AA50900
BMW	iX2 eDrive20	U2X51GM0AB50000
BMW	iX2 eDrive20	U2X51GM0AB50800
BMW	iX2 eDrive20	U2X51GM0AB50900
MINI	MINI Countryman	UMX41GA0AA50000
MINI	MINI Countryman	UMX41GA0AA50900
MINI	MINI Countryman	UMX41GA0AB50000
MINI	MINI Countryman	UMX41GA0AB50900
MINI	MINI Countryman	UMX51GA0AA50000
MINI	MINI Countryman	UMX51GA0AA50900
MINI	MINI Countryman	UMX51GA0AB50000
MINI	MINI Countryman	UMX51GA0AB50900
MOKE	EV1	EV1AFLHD
OPEL	COMBO-E LIFE	EMZKUZ-37A0CA
OPEL	COMBO-E LIFE	EMZKUZ-37A0CB
OPEL	COMBO-E LIFE	EMZKUZ-37A0EB
OPEL	MOKKA	UKZKWZ-40V000
PEUGEOT	208	UHZKXZ-K0J000
PEUGEOT	2008	UKZKWZ-S0V000
PEUGEOT	2008	UKZKXZ-S0C000
PEUGEOT	2008	UKZKXZ-S0H000

PEUGEOT	2008	UKZKXZ-SOJ000
PEUGEOT	2008	UKZKXZ-SOL000
CITROEN	e-C3	CBZYAZ-A0D000

“

Artikel 2

Der Generaldirektor für Unternehmen und die Generaldirektorin für Energie und Klima sind jeweils für die Durchführung dieses Erlasses verantwortlich, der im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.